

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 GewO 1994 genannten Gewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) neu festgelegt. Durch die Neuregelung wird die derzeit geltende Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung abgelöst. Die Verordnung ist mit Ausnahme des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen.

Die nach § 4 Abs. 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungs-Gesetzes – VPG, BGBl. I Nr. 67/2021, durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung ist angefügt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1, Anlagen 1 und 2:**

Das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung besteht aus drei Teilbereichen. Gemäß § 119 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 umfasst es die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dieser Teilbereich wird im Einleitungssatz des § 1 durch den Begriff psychosoziale Beratung bezeichnet. Die beiden weiteren Teilbereiche sind die Ernährungsberatung und die sportwissenschaftliche Beratung. Die Anmeldung des auf Tätigkeiten gemäß § 119 Abs. 1 erster Satz GewO 1994 eingeschränkten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung kann daher nunmehr mit dem prägnanten Wortlaut „Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf psychosoziale Beratung“ erstattet werden. Die Verwendung einer Ausschlussklausel im Wortlaut (Lebens- und Sozialberatung mit Ausnahme der Ernährungsberatung und der sportwissenschaftlichen Beratung) ist daher nicht mehr erforderlich.

Der Zugang zum Gewerbe wird durch ein neu einzurichtendes Bachelorstudium gemäß § 56 Abs. 4 UG, § 9 Abs. 4 FHG, § 10a Abs. 4 PrivHG oder § 39 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz HG ermöglicht. Der Inhalt des Studiums entspricht dem Ausbildungscurriculum des Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung (Psychosoziale Beratung), dessen Inhalte in Anlage 1 festgelegt werden.

Im Rahmen des Bachelorstudiums (gemäß § 1 Abs. 1) können Universitäten und Hochschulen berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm Abs. 3 und Abs. 4 Z 6 UG, § 12 Abs. 3 und 4 FHG, § 8 Abs. 4 und 5 PrivHG oder § 56 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm Abs. 3 und Abs. 4 Z 6 HG (jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 93/2021) festgelegten Höchstausmaß bis zu 90 ECTS anerkennen. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen.

Der Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung wird grundlegend reformiert. Die Neugestaltung betrifft sowohl den Aufbau als auch die Ausbildungsinhalte. Im Aufbau bekommt der Lehrgang eine Modulstruktur. Die Ausbildungsinhalte werden dem Stand der relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend modernisiert.

Lebens- und Sozialberater/innen erbringen Dienstleistungen im psychosozialen Bereich. Im Hinblick auf diesen Tätigkeitsbereich kommt der Feststellung der Kompetenzen der Berufsbewerber/innen besondere Bedeutung zu. Die Überprüfung der beruflichen Kompetenz erfolgt innerhalb der Lehrgangsausbildung im Rahmen des Moduls XI. Daneben ist eine externe Prüfung bei der jeweiligen Prüfungsstelle der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen.

Nach der derzeit geltenden Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung ist zusätzlich zum Abschluss des Lehrganges der Nachweis von Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und einer fachlichen Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision zu erbringen. Die psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung, die Einzel- und Gruppensupervision und die praktische Ausbildung werden in den Lehrgang integriert (vgl. die Module XII und XIII des Lehrganges). Die

Verlagerung der psychosozialen Selbsterfahrung, der Einzel- und Gruppensupervision und der praktischen Ausbildung in den Lehrgang haben sowohl für die Vollziehung als auch für die Lehrgangsveranstalter Konsequenzen. Die Gewerbebehörden müssen sich nicht mehr mit der Überprüfung der Zeugnisse über die bei einer ausbildungsberechtigten Person absolvierte Selbsterfahrung und die – detailliert geregelte – fachliche Tätigkeit befassen. Dadurch wird es zu einem geringfügig verminderten Verwaltungsaufwand bei den Gewerbebehörden kommen. Die Lehrgangsveranstalter werden darauf zu achten haben, dass den Bewerber/innen nur dann ein Abschlusszeugnis ausgestellt wird, wenn sie Nachweise auf den Gebieten „Psychosoziale Einzel- und Gruppenselbsterfahrung“ (Modul XII) und „Praktische Ausbildung in unterschiedlichen Handlungsfeldern“ (Modul XIII) im vorgesehenen Ausmaß von 625 bzw. 875 Zeitstunden vorlegen können.

In der geltenden Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung wird der Abschluss bestimmter Ausbildungen und ergänzend dazu die Absolvierung von Teilen des Lehrganges vorgeschrieben, soweit die Themenbereiche dieser Lehrgangsteile nicht in der jeweils abgeschlossenen Ausbildung abgedeckt sind. Welche Lehrgangsteile noch zusätzlich zu absolvieren sind, ist daher nicht im Einzelnen festgelegt. Es können daher weder die Berufsbewerber/innen noch die Behörden im Vorhinein anhand der Verordnung feststellen, welche Module des Lehrganges ergänzend zu der jeweils abgeschlossenen Ausbildung absolviert werden müssen. In § 1 Z 2 bis 8 und insbesondere in Anlage 2 werden nunmehr die Module konkretisiert, die ergänzend zur jeweiligen Ausbildung zu absolvieren sind. Können Berufsbewerber/innen nachweisen, dass auf Grund des ihrer Ausbildung konkret zu Grunde liegenden Curriculums bzw. Studienplans Ausbildungsinhalte der ergänzend vorgeschriebenen Module abgedeckt sind, kann dies im Rahmen der Feststellung der individuellen Befähigung (§ 19 GewO 1994) entsprechend berücksichtigt werden.

#### **Zu §§ 2 und 3:**

Um eine hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass Personen, durch die die Vermittlung bestimmter Ausbildungsinhalte erfolgt, fachlich geeignet sind. In § 3 Abs. 2 bis 5 werden die Ausbildungsinhalte bestimmt, für deren Vermittlung besonders qualifizierte bzw. erfahrene Personen heranzuziehen sind und unter welchen Voraussetzungen die fachliche Eignung der Personen als gegeben anzunehmen ist. Zusätzlich werden in § 3 Abs. 6 bis 9 die Eignungsvoraussetzungen für die Leitung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung und der Einzel- und Gruppensupervision festgelegt.

#### **zu § 5:**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat durch Verordnung die Prüfungsgebühr für die in § 1 Z 10 lit. b genannte Befähigungsprüfung zu bestimmen (§ 352a Abs. 1 Z 5 GewO 1994). Die Prüfungsordnung ist von der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband Personenberatung und Personenbetreuung) zu erlassen. Darin sind die zu überprüfenden Lernergebnisse unter Berücksichtigung der für die Berufsausübung charakteristischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz festzulegen (§ 24 Abs. 1 GewO 1994). Es besteht die Absicht, die Prüfungsbestimmungen so zu gestalten, dass sie sich an dem Qualifikationsniveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) orientieren.

#### **Zu § 6:**

Da das Ausbildungscurriculum in wesentlichen Punkten reformiert wird, haben die Lehrgangsveranstalter eine neue Genehmigung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 zu beantragen, falls sie die Ausbildung entsprechend dem in der Anlage festgelegten Ausbildungscurriculum anbieten wollen. Die Lehrgangsveranstalter können in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Vorsorge treffen, dass die Genehmigung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 erteilt wird. Während dieser Zeit können die Interessentinnen und Interessenten in den nach den bisherigen Vorschriften eingerichteten und genehmigten Lehrgang eintreten, diesen abschließen und auch die zusätzlich zum Abschluss des Lehrganges erforderlichen Nachweise nach der bisherigen Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung erbringen.

## **Verhältnismäßigkeitsprüfung**

### **1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen**

Die Regelung ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit erforderlich.

Lebens- und SozialberaterInnen tragen durch ihre Tätigkeit zur präventiven Gesundheitsvorsorge sowie zur laufenden psychischen und physischen Gesundheitsförderung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens bei. Die Ausübung der Psychotherapie und des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens fällt nicht in den Berufsumfang der psychosozialen Beratung. Lebens- und SozialberaterInnen sind zwar nicht zu therapeutischen Tätigkeiten berechtigt, es muss jedoch nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass der Klient auf Grund der mangelnden Qualifikation des Beraters Schaden nimmt. Es muss dem Risiko entgegengewirkt werden, dass im Rahmen der psychosozialen Beratung zu Tage tretende Anzeichen einer krankheitswertigen Störung oder eine krisenhafte Entwicklung auf Grund mangelnder Fachexpertise unerkannt bleiben und es dadurch zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Klienten kommt.

Die Tätigkeit von Lebens- und SozialberaterInnen kann in den Bereichen Prävention und Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten dienen. Da somit ein erhebliches Interesse der Kunden an einer qualitativvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.

### **2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung**

Die psychosoziale Beratung erstreckt sich über zahlreiche Problemfelder der Lebenswelt insbesondere auf Persönlichkeitsprobleme, Ehe- und Familienprobleme, Erziehungsprobleme, Berufsprobleme und sexuelle Probleme. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind aber auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt (wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten nachweisen können) und zur sportwissenschaftlichen Beratung (wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen) berechtigt.

Der Berater bzw. die Beraterin braucht Fachwissen über das Problemfeld und Beratungswissen für die Beziehungsgestaltung zur beratenen Person. Es werden verschiedene Zugangswege vorgesehen, die sicherstellen, dass die ausgebildete Person das erforderliche Fachwissen und Beratungswissen erwirbt. Dazu muss die Beraterin insbesondere über ein fundiertes Wissen über die Methoden und Technik der Beratung und eine ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion verfügen.

Die Gesundheit der Bevölkerung und jedes einzelnen Menschen ist ein so heikler Bereich, der jedenfalls einer Reglementierung bedarf, da sichergestellt sein muss, dass diese Berufsgruppe ausreichend ausgebildet wird, um verantwortungsvoll und vorausschauend mit Klienten zu arbeiten. Prävention und Früherkennung im Bereich der psychosozialen und körperlichen Erkrankungen durch ausgebildete Berater sind ein sehr hochwertiges Gut, das nur auf Basis einer profunden Vorqualifikation geschützt werden kann.

Eine ähnliche Risikosituation wie unter Punkt 1 beschrieben liegt bei anderen gewerblichen Tätigkeiten vor, bei denen es benachbarte Berufe im medizinischen Bereich gibt (zB gewerbliche Massage und medizinische Massage). Der gewerbliche Masseur muss Kenntnisse auf den grundsätzlich der Medizin zuzuordnenden Fachgebieten Anatomie, Pathologie, Physiologie und Hygiene besitzen. Dadurch soll eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Kunden auf Grund einer mangelnden Qualifikation des Gewerbetreibenden hintangehalten werden.

### **3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel**

Es ist kein gelinderes Mittel als ein Befähigungsnachweis ersichtlich – den tangierten Allgemeininteressen kann nur durch eine entsprechende Qualifikation mit hinreichender Sicherheit entsprochen werden und nicht beispielsweise durch bloße Ausübungsvorschriften.

Die Ausübungsregeln ergänzen den rechtlichen Rahmen, der in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu beachten ist und beschreiben etwaige Besonderheiten bei der Ausführung. Das bloße Bestehen von Ausübungsregeln und deren Einhaltung steht in keinem Zusammenhang mit der Qualifikation und der auf dieser aufbauenden umfassenden fachgerechten Ausführung der gewerblichen Arbeit, da die qualitativvolle und fachlich richtige Ausführung der Tätigkeit nur durch eine einschlägige Ausbildung vermittelt werden kann. In jedem Fall ist die berufliche Qualifikation auch erforderlich, um die korrekte Anwendung der bestehenden Ausübungsvorschriften bei der individuellen Ausführung der Tätigkeit zu gewährleisten.

#### **4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen**

Gemäß § 94 Z 46 GewO 1994 ist das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ein reglementiertes Gewerbe. Für reglementierte Gewerbe muss durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in jedem Fall eine Verordnung erlassen werden, mit der festzulegen ist, wie die erforderliche Berufsqualifikation nachzuweisen ist. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung „Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin“ führen.

Innerhalb der durch die Gewerbeordnung geregelten Berufe ist die psychosoziale Beratung dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung vorbehalten (§ 119 Abs. 1 GewO 1994).

Für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung wurden Standes- und Ausübungsregeln erlassen. Darin wird ein Gebot normiert, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

Um eine am Wohl des Klienten orientierte Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer geeigneten Person zu unterziehen.

Die Gewerbeberechtigung wird durch die Anmeldung des Gewerbes bei der staatlichen Behörde erlangt, wenn alle Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (ua. der Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikation) erfüllt sind. Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung ist automatisch die Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation verbunden. Die Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammerorganisation ist kein Spezifikum des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, sondern ist für alle gewerblichen Unternehmen vorgesehen.

Im Bereich des Gesundheitswesens existieren eigene berufsrechtliche Regelungen, in die durch das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nicht eingegriffen werden darf. Dies betrifft insbesondere die Psychotherapie und die Klinische- und Gesundheitspsychologie. Gemäß § 4 Abs. 2 der Standes- und Ausübungsregeln für Lebens- und Sozialberatung haben Lebens- und Sozialberater/innen ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

Es ist im Hinblick auf die genannten Regelungen notwendig, dass die Berufsangehörigen über die Abgrenzung zur Psychotherapie und zur Klinischen- und Gesundheitspsychologie Bescheid wissen und Anzeichen einer krankheitswertigen Störung bei ihren Klienten erkennen können. Diesem Erfordernis wird insbesondere im Modul III des Lehrgangs für psychosoziale Beratung Rechnung getragen.

#### **5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung**

In einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassene Berater/innen haben im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eine Dienstleistungsanzeige zu erstatten

Es besteht für Verbraucher die freie Wahl, bei welcher Beraterin bzw. bei welchem Berater eine psychosoziale Beratung nachgefragt wird. Da der Beruf des Psychotherapeuten nicht nur therapeutischen Tätigkeiten umfasst, sondern auch dazu bestimmt ist, die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern, können sich Personen zur Hilfestellung bei Vorliegen von psychosozialen Problemen auch an Psychotherapeuten wenden.

Die Regelung soll dazu beitragen, dass die psychosoziale Beratung auf einem hohen Qualitätsniveau erfolgt.

#### **6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation**

Die erforderliche Berufsqualifikation gilt für alle Tätigkeitsbereiche dieses Gewerbes.

Bei den Lebens- und SozialberaterInnen spielt die Komplexität und Autonomie bei der Berufsausübung eine große Rolle, weil auf diese Weise unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen der Kunden in individueller Weise entsprochen werden kann (Einzel- und Gruppenberatung). Gerade die Gesundheit weist eine hohe Komplexität auf. Einflüsse durch die Arbeit, das gesellschaftliche Umfeld, Ernährung und Sport wirken sich auf den Gesamtgesundheitszustand aus. Insofern ist die individuelle Beratung auf Basis von

wissenschaftlichen Erkenntnissen entscheidend für die Prävention und eine Früherkennung von Krankheitssymptomen.

Es besteht die Möglichkeit die Qualifikation nicht nur gemäß § 18 GewO 1994 zu erlangen, sondern auch auf alternativem Wege durch einen individuellen Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO 1994.

Die klassisch-medizinischen Gesundheitsberufe (wie z. B. Ärzte) sind primär nicht auf Prävention fokussiert, sondern auf die Behandlung bereits vorhandener Krankheitssymptome. Die Tätigkeit der Lebens- und SozialberaterInnen soll bewusst von allen nicht gesundheitsrelevanten Berufen aus Qualitätssicherungsgründen abgegrenzt werden.

Ein Abbau der Informationsasymmetrie ist zwischen den Berufsangehörigen der Lebens- und Sozialberatung und der Verbraucher nur schwer realisierbar. Die Qualität der Leistungserbringung kann vom Kunden nicht vorab begutachtet oder beurteilt werden. Die Leistungserbringung ist sehr individuell und muss auf die Bedürfnisse des Kunden ausgerichtet und angepasst sein.

### **7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen**

Der Dienstleister hat dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen.

Falls die psychosoziale Beratung im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder eine reglementierte Ausbildung im Sinne des Art. 3 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, legt der Dienstleister den Berufsqualifikationsnachweis vor. Falls die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und keine reglementierte Ausbildung vorliegt, ist der in Österreich vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich, wenn der Dienstleister nachweist, dass er die gewerbliche Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat (§ 373a Abs. 1 GewO 1994).

Bei der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung ist weiters zu überprüfen, ob aufgrund der mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit bzw. der Gesundheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist (§ 373a Abs. 5 GewO 1994). Die Dienstleistungsanzeige ist nur unter der Bedingung der Ablegung einer Eignungsprüfung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der in Österreich geforderten Ausbildung ein wesentlicher Unterschied in der Art besteht, dass dies der öffentlichen Gesundheit abträglich ist, und dieser Unterschied durch Berufserfahrung oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Dienstleisters, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, nicht ausgeglichen wird.

Der Beruf der Lebens- und Sozialberatung hat erhebliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit. Fehlberatungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Kunden haben. Die geprüften Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen im Bereich der Lebens- und Sozialberatung daher der Prävention und der Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten.

Insofern dient eine Überprüfung der Qualifikation gemäß Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG den Interessen der öffentlichen Gesundheit und ist unbedingt erforderlich.

### **8. Nichtdiskriminierung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 VPG**

Es findet weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in Bezug auf Berufsangehörige statt.